

Förderverein Golf-Club Berchtesgaden e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Förderverein Golf-Club Berchtesgaden e.V.
 - im Folgenden „Verein“ genannt –
- Der Verein hat seinen Sitz in Berchtesgaden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

- Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die ideelle und finanzielle Förderung des Golfclub Berchtesgaden e.V.
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln sowie die ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung.
- Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er wird als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke des Vereins Golfclub Berchtesgaden e. V. verwendet.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keinerlei eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- Der Förderverein darf sich zu keiner Zeit verschulden oder rückzahlungspflichtige Zuwendungen annehmen.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergünstigungen begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Die Ausübung von Vereinsämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich die Aufnahme beantragt. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Die Unterstützung durch die Mitglieder soll durch Geld- und/oder Sachspenden erfolgen. Hierüber sind entsprechende Quittungen auszustellen.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. Eine Beschränkung auf bestimmte Personenkreise nach irgendwelchen Gesichtspunkten (z.B. rassistischen, religiösen, politischen oder solchen des Standes oder Geschlechts) ist verboten.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten. Sonderstellungen von einzelnen Personen oder Gruppen sind unstatthaft.

Natürliche Personen sind nur stimmberechtigt sowie wählbar, wenn sie am Tag der Wahl volljährig sind.

§ 4 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Ein Austritt kann jederzeit schriftlich ohne Angabe von Gründen erfolgen. Ein Ausschluss aus dem Verein kann auf Beschluss des Vorstandes aufgrund vereinschädigendem oder unehrenhaftem Verhalten erfolgen. Spendenbeträge sind nicht - auch nicht anteilig - zu erstatten.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung
Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt die Bestellung/Abberufung der Vorstandschaft, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung bis zu zwei Kassenprüfer, die die Kassenprüfung vorzunehmen und der Versammlung Bericht zu erstatten haben.

Alle 2 Jahre hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, in der der Tätigkeitsbericht der Vorstandschaft und der Kassenbericht für die vergangenen Geschäftsjahre vorzutragen sind.

Die Vorstandschaft ist berechtigt und verpflichtet, auf schriftliches Verlangen von 10 % der wahlberechtigten Mitglieder, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Zu Mitgliederversammlungen ist schriftlich, auch durch E-Mail,

mindestens sieben Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Vor Eintritt in die Verhandlungen ist die Tagesordnung bekanntzugeben und hierüber abzustimmen. Mit Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit können weitere Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Verwendung von Vereinsmitteln bestimmt die Vorstandschaft, solange die Mitgliederversammlung keine anderen Änderungen beschließt.

Soweit keine Bestimmungen dieser Satzung oder von Gesetzen entgegenstehen, werden grundsätzlich Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Für Satzungsänderungen (Änderung des Zwecks usw.) und zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 8 Vorstand

Die Vorstandschaft besteht aus

- dem 1. Vorstand
- dem 2. Vorstand
- dem Schriftführer
- dem Schatzmeister
- dem Beisitzer

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt für die Dauer von 2 Jahren. Sie ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung jederzeit

widerruflich. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand, der Schriftführer, der Schatzmeister und der Beisitzer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Niederschriften

Über Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften aufzunehmen, die der jeweilige Versammlungsleiter und der Schriftführer zu unterzeichnen hat.

§ 10 Auflösung der Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Golfclub Berchtesgaden e.V. mit der Maßgabe, dass es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Gesamtverein zu verwenden ist.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

